



II- 1282 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 8.377-Leg/76

Anpassung österreichischen Heeresdisziplinarrechtes an die europäische Rechtssprechung;

Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, Nr. 522/J

565 IAB

1976-08-20

zu 522 J

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA und Genossen am 23. Juni 1976 eingebrachten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 522/J, betreffend Anpassung österreichischen Heeresdisziplinarrechtes an die europäische Rechtssprechung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 8. Juni 1976 im Falle ENGEL gegen die Niederlande wird derzeit einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die Analyse dieser schwierigen Materie erstreckt sich vor allem auf die relevanten Gesichtspunkte dieses Urteils bezüglich der österreichischen Rechtsordnung.

Zu 2 und 3 :

Obgleich das genannte Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im konkreten Fall

- 2 -

das Verhältnis der Menschenrechtskonvention zu den Disziplinarmaßnahmen der niederländischen Streitkräfte zum Inhalt hat, und nicht im Hinblick auf das österreichische Heeresdisziplinarrecht ergangen ist, unterliegt es keinem Zweifel, daß letzteres mit der Menschenrechtskonvention im Einklang zu stehen hat. Es wird daher vom Ergebnis der erwähnten Analyse abhängen, ob diesbezüglich Konsequenzen notwendig erscheinen. In Anbetracht dessen bitte ich um Verständnis, daß mir vor Abschluß der eingangs erwähnten Prüfungen eine endgültige Aussage zu diesem Problemkreis nicht möglich ist.

Zu 4:

Im österreichischen Bundesheer gibt es keine Disziplinareinheiten.

17. August 1976